

§ 11 PStG Inhalt der Eintragung – Geburt

PStG - Personenstandsgesetz 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten des Kindes hinaus sind einzutragen:
 1. 1.der Zeitpunkt der Geburt des Kindes;
 2. 2.die Wohnorte der Eltern und gegebenenfalls Angaben nach§ 37 Abs. 2 zweiter Satz;
 3. 3.Informationen, die darüber hinaus für die Vornamensgebung maßgeblich sind sowie
 4. 4.die allgemeinen Personenstandsdaten der gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 Erklärenden oder die Bezeichnung des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 147 Abs. 4 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811.
2. (2)Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes und Veränderungen des Namens eines Elternteils darzustellen.
3. (3)Aus der Änderungseintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.
4. (4)Soweit auch das Religionsbekenntnis von den Betroffenen von sich aus bekannt gegeben wird, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.
5. (5)Soweit ein Obsorgebeschluss oder eine vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarung über die Obsorge durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

In Kraft seit 15.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at